

## Merkblatt Todesfallkapital

Stirbt ein Versicherter oder Rentner, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

---

Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes bzw. der Pensionierung, abzüglich dem nach den Grundlagen der Pensionskasse berechneten Barwert der Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Ehegattenabfindung) und den bezogenen Leistungen.

---

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nachfolgender Ordnung:

- a) der Ehegatte,
- b) beim Fehlen einer begünstigten Person gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a, Abs. 2 BVG),
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die Kinder,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen beim Tod eines Versicherten in der Höhe des gesamten Todesfallkapitals bzw. beim Tod eines Rentners in der Höhe der Hälfte des Todesfallkapitals,
- e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) beim Tod eines Versicherten die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschuss des Gemeinwesens in der Höhe der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

---

Der Versicherte kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:

- a) Falls Personen gemäss Abs. 3 litt. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und b zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und c zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

---

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.